

Vollzug der Abfallgesetze;  
Erlass einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Traunstein

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Traunstein.

Ursprüngliche Fassung geändert durch Bekanntmachungen vom 18.12.2002, vom  
03.05.2004, sowie vom 23.10.2007 und vom 12.12.2011.

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 BayAbfG i. V.  
m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Traunstein erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfall-  
entsorgungseinrichtung Gebühren.

### § 2 Gebührensschuldner

(1)  
Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises  
benutzt.

(2)  
Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der  
dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises  
angeschlossene Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüll-  
säcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer  
Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen  
unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt  
(Art. 3 Abs. 1 und 2 BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG).

(3)  
Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder  
Teileigentümer i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die  
gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet  
werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1)

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

Die Entleerung von Saisonbehältern bezieht sich nur auf die in den betreffenden Monaten turnusmäßig durchgeführten Abfahren.

(2)

Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls, aufgerundet auf volle 10 kg.

### § 4

#### Gebührensatz

(1)

Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

|                                  |         |                    |
|----------------------------------|---------|--------------------|
| 1. eine Müllnormtonne (Typ 40 )  | 4,80 €  | ( 57,60 €/ Jahr )  |
| 2. eine Müllnormtonne (Typ 60 )  | 6,30 €  | ( 75,60 €/ Jahr )  |
| 3. eine Müllnormtonne (Typ 80 )  | 7,70 €  | ( 92,40 €/ Jahr )  |
| 4. eine Müllnormtonne (Typ 120 ) | 10,70 € | ( 128,40 €/ Jahr ) |
| 5. eine Müllnormtonne (Typ 240 ) | 20,60 € | ( 247,20 €/ Jahr ) |

(2)

Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr eines 1,1 cbm – Containers als Restmüllbehältnis beträgt

monatlich 178,00 € ( 2136,00 €/ Jahr ).

Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr eines 0,77 cbm – Containers als Restmüllbehältnis beträgt

monatlich 127,00 € ( 1524,00 €/ Jahr ).

(3)

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken ( 70 l ) anstelle von Müllnormtonnen beträgt bei einer Mindestabnahme von 27 Stück / Jahr – bei 14-tägiger Abfuhr –

monatlich 6,80 € ( 81,60 €/ Jahr ).

Bei Verwendung von Abfallsäcken zusätzlich zu vorhandenen Mülltonnen beim Anwesen beträgt die Gebühr bei einem 70 l – Müllsack 3,00 €/ Stück. In dieser Gebühr ist das Entgelt für den Abfallsack, den 14-tägigen Abtransport und die Entsorgung enthalten.

- (4)  
Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Abfallgefäße, Restmüllsäcke bzw. Transportsäcke nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5)  
Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, die thermisch behandelt werden, beträgt 335,-- €/t. Die Mindestgebühr pro Anlieferung wird auf 10,- € festgesetzt.
- (6)  
Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene Gewichtstonne 500,00 €.
- (7)  
Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtung werden die Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. Die Gebühr beträgt 150,00 € pro cbm. Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühr erhoben.
- (8)  
Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall die Aufstellung einer Tonne Typ 40 zulassen, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass auf dem anschlusspflichtigen Grundstück sämtliche kompostierbare Abfälle durch eine eigene Kompostanlage verwertet werden.
- (9)  
Für die vom Anschlussnehmer beantragte Anmeldung an die öffentliche Müllabfuhr wird für die Bereitstellung der Mülltonnen von Typ 40, 60, 80, 120 und 240 sowie bei Um- und Abmeldung ein einmaliger Kostenbeitrag von 15,00 € je Behälter und für einen 0,77 cbm bzw. 1,1 cbm Behälter eine Gebühr von 60,-- € erhoben.

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1)  
Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, wobei angefangene Monate als volle Monate gelten.  
Das gleiche gilt für die Neuberechnung, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern bzw. eintreten.  
Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (2)  
Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3)  
Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4)  
Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle

(§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

<sup>1</sup> Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind jeweils mit Entstehen (§ 5 Abs. 1) der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

<sup>2</sup> Bei der Teilnahme am jährlichen Gebühreneinzug wird abweichend von den in Satz 1 genannten Terminen die Gebühr zum 1.7. des laufenden Jahres fällig.

(2)

Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Traunstein vom 27.12.1978 in der Fassung vom 13.12.1993 außer Kraft.

Traunstein, den 17.12.2001  
Landratsamt Traunstein

Jakob Strobl  
Landrat